

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.11.2022

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-78/22

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2615

Geltungsdauer

vom: **1. November 2022**

bis: **1. November 2027**

Antragsteller:

DRUM GmbH & Co. KG

Industriestraße 22a

66914 Waldmohr

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen) für Brandschutzverglasungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für Brandschutzverglasungen:

- spezielle Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion
 - Ständerprofile
 - Mittelpfosten
 - seitliche Anschlussprofile
- Anschlussprofile für Decken-/Boden- und Wandanschlüsse
- Stellfüße

jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzverglasungen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit der Bauprodukte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Spezielle Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion

2.1.2.1 Allgemeines

Die speziellen Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion des Unternehmens Drum GmbH & Co. KG., Waldmohr sind mit den Abmessungen und Materialeigenschaften entsprechend den Anlagen 1 bis 3 sowie den nachfolgenden Festlegungen herzustellen.

Die Konstruktionsangaben der speziellen Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Ständerprofile

Die Ständerprofile werden in Mittelpfosten und seitliche Anschlussprofile unterschieden und müssen jeweils aus 1,0 mm dickem feuerverzinktem Bandstahl nach DIN EN 10346¹ der Sorte S250GD+Z140-M-A-C, (Werkstoffnummer 1.0242) und DIN EN 10143² hergestellt werden.

Das Blech zur Herstellung der Ständerprofile muss außerdem folgende Eigenschaft aufweisen: $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$.

1	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
2	DIN EN 10143:2006-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl – Grenzabmaße und Formtoleranzen

Die Außenabmessungen der Ständerprofile betragen entsprechend Anlage 3 für

- Mittelpfosten: 45 mm x 65 mm
- seitliche Anschlussprofile: 26 mm x 65 mm

2.1.2.3 Anschlussprofile für Decken-/Boden- und Wandanschlüsse

Die Decken-/Boden- und Wandanschlussprofile müssen aus U-Profilen nach DIN EN 10162³ aus 1,0 mm dickem Blech nach DIN EN 10346¹ der Stahlsorte DX51D+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0226), mit den Außenabmessungen von

- 50 mm x 67 mm x 50 mm (für die Deckenanschlussprofile),
 - 100 mm x 67 mm x 100 mm (für die Bodenanschlussprofile) und
 - 15 mm x 67 mm x 15 mm (für die Wandanschluss- bzw. seitlichen Anschlussprofile)
- hergestellt werden.

2.1.2.4 Stellfüße

Die Stellfüße sind entsprechend Anlage 2 aus

- einer Gewindespindel M10 x 60 mm aus Stahl nach DIN EN ISO 4026⁴
- einem tellerförmigen Fuß aus Stahl nach DIN EN 10130⁵, Ø 30 mm
- einem Winkel aus Stahl nach DIN EN 10130⁵ mit den Abmessungen 55 mm x 22 mm x 45 mm in Verbindung mit zwei Schrauben M5 x 30 nach DIN 7500-1⁶

herzustellen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der speziellen Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung der speziellen Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Ständerprofile

Die Ständerprofile sind aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 herzustellen. Die Mittelpfosten werden im Walzverfahren gelocht, nachgestanzt und verstanzt (geclincht) hergestellt. Die seitlichen Anschlussprofile werden ebenfalls im Walzverfahren, gelocht und nachgestanzt hergestellt. Für die Herstellung der Ständerprofile gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3. Die Ständerprofile sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsangaben herzustellen.

2.2.1.3 Herstellung der Anschlussprofile für Decken-/Boden- und Wandanschlüsse

Die U-Profile für Decken-/Boden- und Wandanschlüsse sind aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.3 herzustellen. Für die Herstellung der U-Profile gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3. Die Stege der Profile sind entsprechend Anlage 1 mit Langlöchern zu versehen.

2.2.1.4 Herstellung der Stellfüße

Die Stellfüße sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2.4 herzustellen. Die Stellfüße sind gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsangaben herzustellen und zusammen zu fügen.

3	DIN EN 10162:2003-12	Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße und Formtoleranzen
4	DIN EN ISO 4026:2004-05	Gewindestifte mit Innensechskant mit Kegelstumpf
5	DIN EN 10130:2007-02	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
6	DIN 7500:2021-07	Gewindefurchende Schrauben für Metrisches ISO-Gewinde - Teil 1: Technische Lieferbedingungen für einsatzgehärtete und angelassene Schrauben

2.2.1.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2⁷, DIN EN 1993-1-3⁸ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA⁹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁰ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944¹¹, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung der Ständerprofile

Die jeweiligen Ständerprofile nach Abschnitt 2.1.2 und/oder ihre Verpackung und/oder ihr Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Ständerprofile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Ständerprofil
 - Mittelpfosten und/oder
 - seitliches Anschlussprofil
- Artikelnummer
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2615
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Kennzeichnung der U-Profile

Die jeweiligen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2 und/oder ihre Verpackung und/oder ihr Beipackzettel und/oder der Lieferschein der U-Profile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Anschlussprofil für
 - Deckenanschluss und/oder
 - Bodenanschluss und/oder
 - Wandanschluss
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2615

7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
8	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
9	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
10	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012
11	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.4 Kennzeichnung der Stellfüße

Die Stellfüße nach Abschnitt 2.1.2 und/oder ihre Verpackung und/oder ihr Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Stellfüße müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Stellfuß
- Artikelnummer
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2615
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der speziellen Stahlblechprofile für eine Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Im Herstellwerk sind die Geometrie und die in den Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen geforderten Abmessungen aller Zulassungsgegenstände durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
 - Die Übereinstimmung der Ständerprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials sowie der geforderten Eigenschaften,

ist jeweils durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹² des Herstellers nachzuweisen.

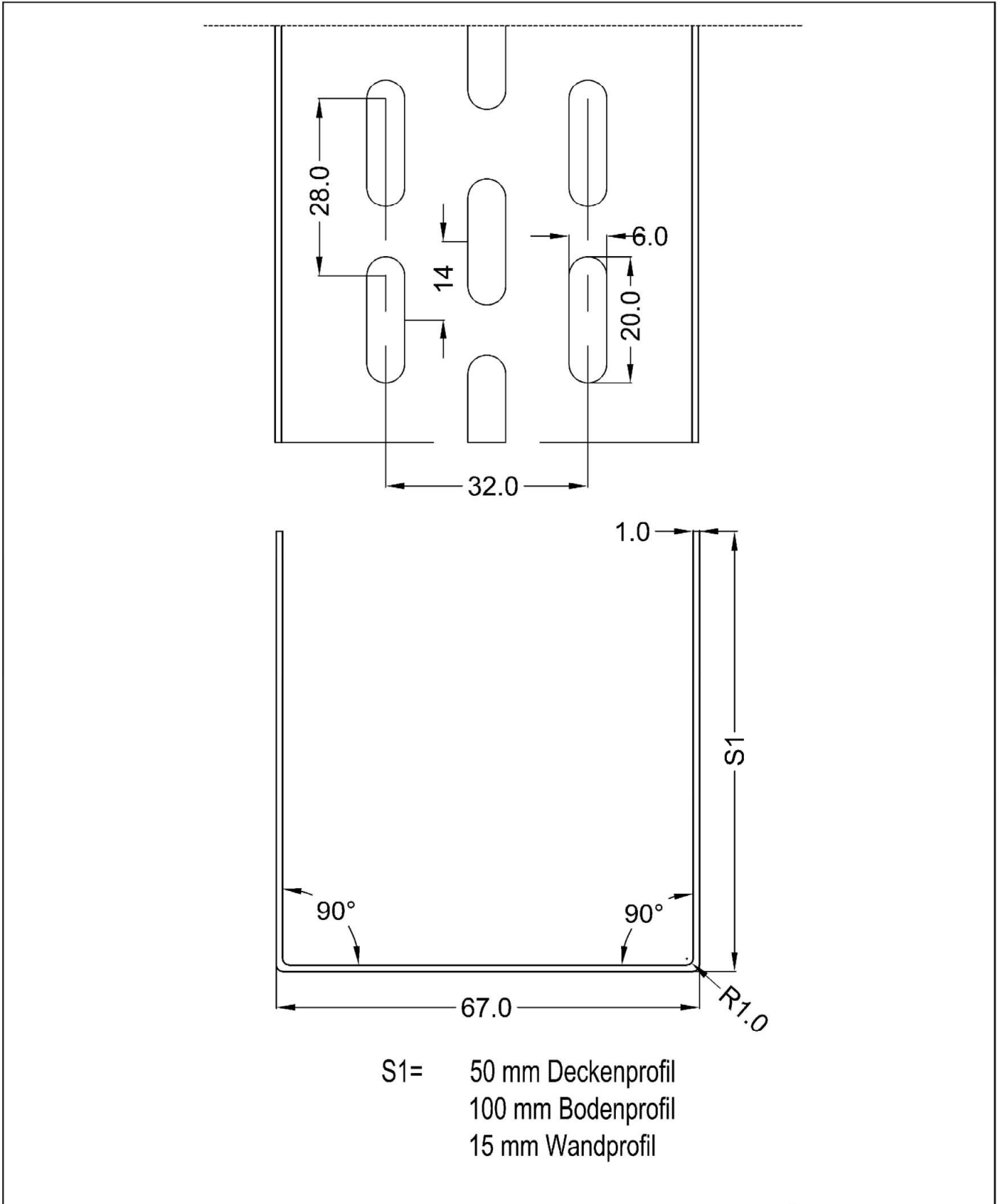
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

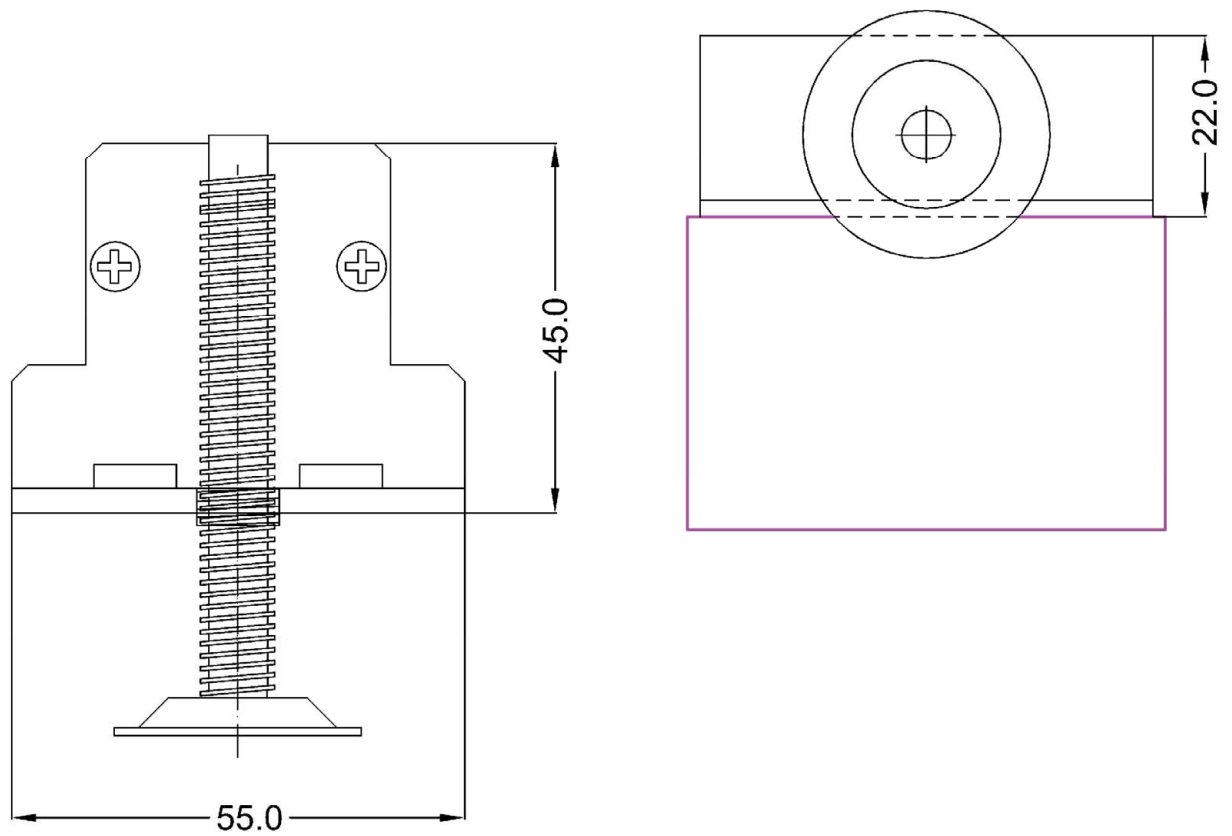
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian



Bauprodukte (Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen) für Brandschutzverglasungen	Anlage 1
U-Profil für Decken/Boden/Wandanschluss	



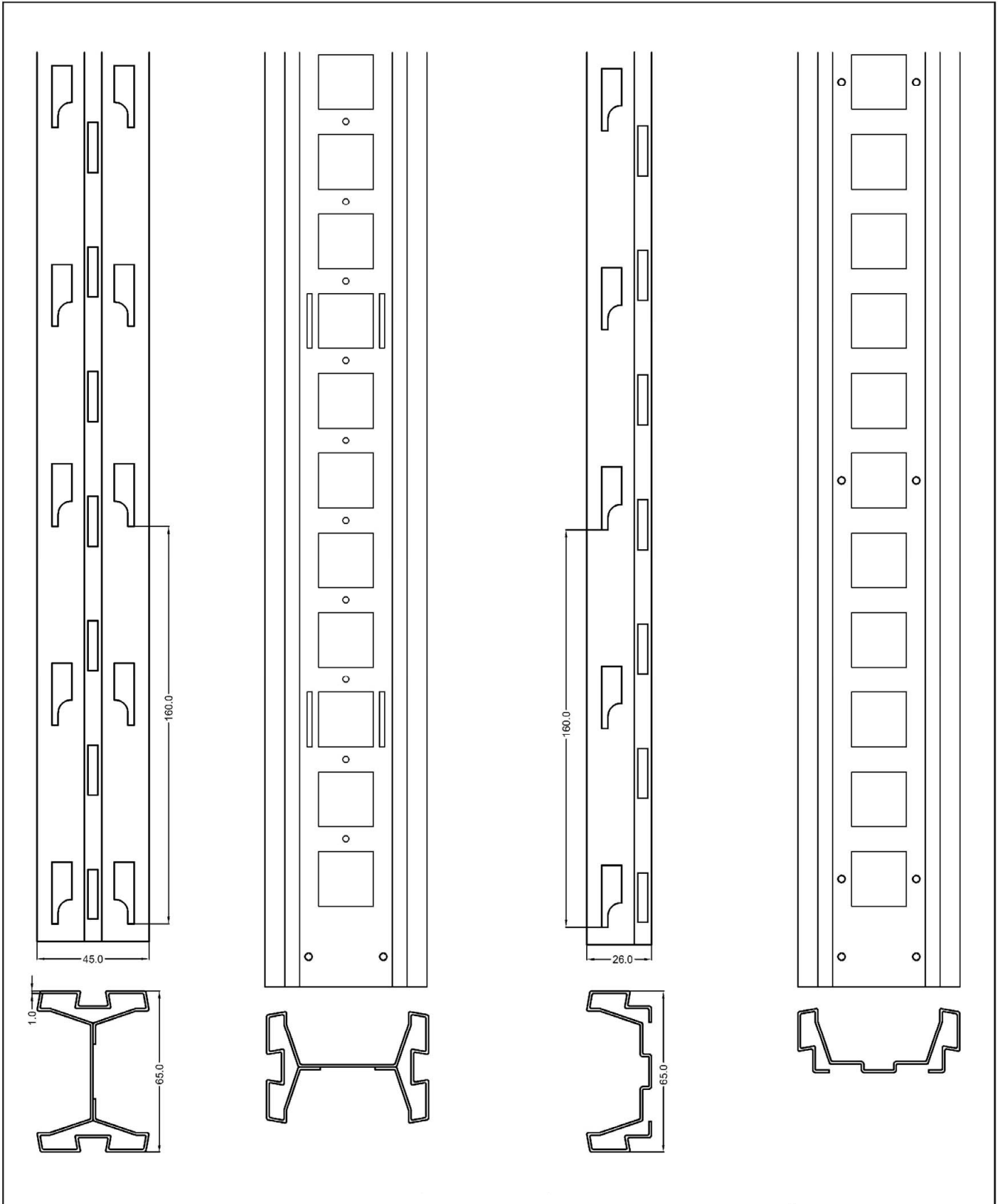
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2615

Bauprodukte (Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen) für Brandschutzverglasungen

Stellfuß

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2615



Bauprodukte (Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen) für Brandschutzverglasungen

Ständerprofil

Anlage 3

Materialien	Kenngrößen			Bemerkungen
	Maße [mm]	Werkstoff	Eigenschaft	
Ständerprofil	45 x 65 x 1 mm	Stahlblech DIN EN 10346 verzinkt	GD 250+Z275-M-A-C	Seitlicher Anschluss 26 x 65 x 1 mm
Deckenprofil	50 x 67x 50 x 1 mm	Stahlblech DIN EN 10346 verzinkt	DX 51D+Z140-M-A-C	
Bodenprofil	100 x 67 x 100 x 1 mm	Stahlblech DIN EN 10346 verzinkt	DX 51D+Z140-M-A-C	
Wandprofil	15 x 67 x 15 x 1 mm	Stahlblech DIN EN 10346 verzinkt	DX 51D+Z140-M-A-C	
Stellfuß	M10 x 60 mm	Stahl verzinkt	DIN EN 10130	mit Einschlagmutter M10
Bauprodukte (Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen) für Brandschutzverglasungen				Anlage 4
Materialliste				